

Informationen zu den coronarechtlichen Regelungen bei Veranstaltungen (Stand 20.11.2021)

Bei Veranstaltungen im Sinne der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie handelt es sich um planmäßige, zeitlich eingegrenzte, aus dem Alltag herausgehobene Ereignisse, welche nicht nach der Zahl der anwesenden Personen, sondern nach ihrem außeralltäglichen Charakter und jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt sind und auf einer besonderen Veranlassung beruhen. Typische Beispiele für Veranstaltungen sind Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Tauffeiern, Kommunionsfeiern, Konzerte, Vereinsversammlungen, Sport unter Beteiligung von Zuschauern (z. B. Fußball- oder Handballspiele mit Zuschauern), etc.

Die Durchführung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen ist unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) und der darauf basierenden Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (HygienerahmenkonzeptVO) zulässig. Nachfolgend werden die wesentlichen coronarechtlichen Regelungen, die bei einer Veranstaltung einzuhalten sind, dargestellt:

- **Veranstaltungen im Innenbereich:**

Die Teilnahme ist nur mit Nachweis über die Impfung oder Genesung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VO-CP (sog. „**2G-Nachweis**“) sowie für Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation -nachzuweisen durch ärztliches Attest- nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können und einen Testnachweis gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 VO-CP führen, zulässig. Ausgenommen hiervon sind Kinder unter 6 Jahren, Schülerinnen und Schüler und sog. „Vorschulkinder“ (Kinder über 6 Jahren, die noch eine KiTa besuchen), die im Rahmen eines verbindlichen Schulkonzeptes regelmäßig auf das SARS-CoV-2-Virus getestet werden sowie Veranstaltungen, die dienstlich, betrieblich, betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlich veranlasst sind (die jeweils geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten).

- **Veranstaltungen im Außenbereich:**

Die Teilnahme ist zulässig, wenn eine **medizinische Mund-Nasen-Bedeckung** im Sinne des § 2 Abs. 2 VO-CP (OP-Masken und Masken des Standards KN95/N95, FFP 2 oder höherer Standards) getragen wird. Die Maskenpflicht besteht nicht, wenn alle anwesenden Personen einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis im Sinne des § 2 Abs. 1 VO-CP (sog. „**3G-Nachweis**“) vorlegen.

Die Einhaltung des Mindestabstandes nach § 3 Abs. 1 VO-CP wird empfohlen. Bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen ist neben der Beachtung allgemeiner Hygiene- und Abstandsregelungen für ausreichend Belüftung zu sorgen.

Die **Kontaktverfolgung** ist gem. §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes **bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen** sicherzustellen. Hierzu ist von je einem Vertreter der anwesenden Haushalte Vor- und Familienname, Anschrift und Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) und die Ankunftszeit zu erfassen. *Eine Ausnahme hiervon gilt - vorerst noch – für kulturelle Veranstaltungen (z.B. Konzerte); bei diesen ist die Kontaktverfolgung im Innen- und Außenbereich zu gewährleisten.*

Die **Vorgaben des Hygienerahmenkonzepts für Veranstaltungen (=Abschnitt 4 der HygienerahmenkonzeptVO) sind einzuhalten**. Für das Anbieten von Speisen und Getränken gilt das

Hygienerahmenkonzept für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe (=Abschnitt 8 der HygienerahmenkonzeptsVO) entsprechend.

Den Text der aktuellen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, der Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie weitere Informationen finden Sie unter: <https://corona.saarland.de> sowie unter [www.kir-
kel.de](http://www.kir-
kel.de).